

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf**

vom 08.07.2024

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Pr. Oldendorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	1.037,70 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.037,70 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.256,10 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	994,50 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) mit einheitlicher Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.522,35 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) mit einheitlicher Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.773,70 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) mit einheitlicher Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.717,60 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Urnengarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.963,85 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	864,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	21,60 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	474,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	11,85 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) mit einheitlicher Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.707,30 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Graseinsaat) pro Jahr	66,90 Euro
c)	Erdbestattung (Staudengarten) mit einheitlicher Stele (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.049,90 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Staudengarten) pro Jahr	134,95 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Urnengarten) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.664,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnengarten) pro Jahr	115,45 Euro
g)	Gebühr für Zweitbeschriftung der Grabplatte beim Letztverstorbenen zu § 4 Abs. 4 a)	300,00 Euro
h)	Gebühr für Zweitbeschriftung der Stele beim Letztverstorbenen zu § 4 Abs. c)	500,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,25 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	163,05	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	163,05	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	652,25	Euro
d) Urnenbeisetzung	489,15	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	377,35	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	226,40	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	652,25	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.609,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.956,75	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	489,15	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.956,75	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.467,55	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	163,05	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	652,25	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	489,15	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	100,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	2,50	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.09.2004 in der Fassung vom 08.07.2024.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.09.2004 in der Fassung vom 08.07.2024 in Kraft.

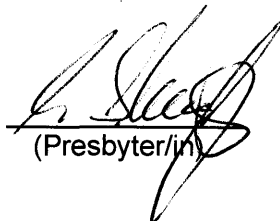
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2021 außer Kraft.

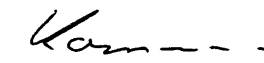
Pr. Oldendorf, den 08.07.2024



Die Friedhofsträgerin


(Vorsitzender)


(Presbyter/in)


(Presbyter/in)

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf
vom 8. Juli 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

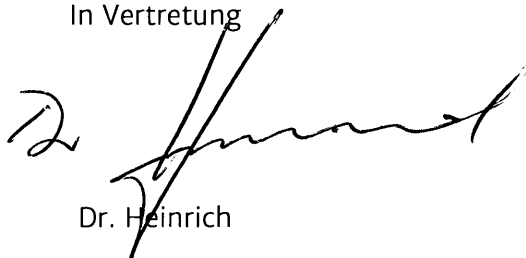


Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2025 erteilt.

Bielefeld, 11. November 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dr. Heinrich

Az.: 723.02-4015

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 19. November 2024

Bezirksregierung
Im Auftrag

